



**Rancoderm GmbH -  
Unternehmenskaufvertrag bioXXmed  
AG / Rose Investment- und  
Beteiligungs AG**

**Heidelberg**

Beurkundet am **25.09.2025**

- fünfundzwanzigsten September zweitausendfünfundzwanzig -

Vor mir,

**Christian Weißer**  
**Notar in Heidelberg**

sind heute in meinen Amtsräumen gleichzeitig anwesend:

1. Herr **Andreas Danner**,  
geboren am 05.05.1976,  
geschäftsansässig bei der nachgenannten Gesellschaft  
persönlich bekannt

handelnd nicht für sich, sondern als einzelvertretungsbe-  
rechtigter und von § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfach-  
vertretung) befreiter Vorstand auf Rechnung von und für

**bioXXmed AG** mit dem Sitz in Düsseldorf

Postanschrift: Ziegelhäuser Landstraße 3,  
69120 Heidelberg

Registernummer: HRB 108219, Amtsgericht Düsseldorf

- nach Angabe auf eigene Rechnung handelnd -



2. Herr **Sören Rose**,

geboren am 12.09.1969,

geschäftsansässig bei der nachgenannten Gesellschaft  
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis

handelnd nicht für sich, sondern als einzelvertretungsbe-  
rechtigter und von § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfach-  
vertretung) befreiter Vorstand auf Rechnung von und für

**Rose Investment- und Beteiligungs AG**

mit dem Sitz in Altenstadt (Hessen)

Postanschrift: Im Kastell 2, 63674 Altenstadt

Registernummer: HRB 6887, Amtsgericht Friedberg  
(Hessen)

- nach Angabe auf eigene Rechnung handelnd -

Jeder Beteiligte erklärt für sich, keine "politisch exponierte  
Person" im Sinne des GWG zu sein oder einer solchen  
nahezustehen. Den Erklärungen der Beteiligten entsprechend  
beurkunde ich was folgt:

## **ANTEILSKAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG**

### **§ 1 Anteilskauf- und Übertragungsvertrag**

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, verweisen hiermit  
auf das dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Schriftstück



(**Anteilskauf- und Übertragungsvertrag**) und geben die dort enthaltenen Erklärungen ab.

Die Anlage „Anteilskauf- und Übertragungsvertrag“ wiederum enthält folgende Anlagen:

Anlage	Inhalt	Verweis i.S.d. BeurkG			Unechte Bezugnahme (Beifügung nur zu Nachweiszwecken)
		§ 9 Abs. 1 S. 2, Textteile verlesen	§ 9 Abs. 1 S. 3, zur Durchsicht vorgelegt, Textteile verlesen	§ 14, Verzicht auf Verlesen, Vorlage zur Durchsicht	
<b>Anlage 2.2</b>	Zustimmung Rancoderm				X
<b>Anlage 4.2.2</b>	Kaufvertrag				X
<b>Anlage 4.2.4</b>	Liste Verbindlichkeiten zum 31.08.2025			X	

Die Anlagen, auf welche vorstehend gemäß § 14 BeurkG verwiesen wird, haben den Erschienenen zur Kenntnis vorgelegen und sie haben auf das Vorlesen dieser Anlagen verzichtet. Sie erklären, dass ihnen der Inhalt der genannten Anlagen bekannt ist. Diese Anlagen wurden von den Erschienenen auf jeder Seite unterschrieben.

Die vorgenannten Anlagen sind – soweit sie nicht lediglich zu Nachweiszwecken dienen – Bestandteil der heutigen Urkunde.

## § 2 Vollzug

1. Der Notar wird beauftragt, für den Vollzug dieser Urkunde zu sorgen. Die Notare Dr. Niklas Hagedorn, Meike Jocham und Christian Weißer in Heidelberg dürfen die Beteiligten und die Gesellschaft in Registerverfahren uneingeschränkt vertreten und



---

alle zu Wirksamkeit und Vollzug notwendigen Erklärungen einholen, entgegennehmen und verwenden.

2. Die Beteiligten erteilen den Mitarbeitern des Notars, insbesondere Cecil Arnold, Tobias Jakoby, Paul Krehl, Jessica Niebergall, Caroline Rivas und Martina Wensch - je einzeln und von § 181 BGB befreit - Vollmacht, aber keinen Auftrag, zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen und Rechtshandlungen, die nach deren Ermessen dem Vollzug dieser Urkunde dienen.

3. Die Vollmachten sind unabhängig von dieser Urkunde, übertragbar, gelten über den Tod hinaus und erlöschen zwei Monate nach dem vollständigen Vollzug dieser Urkunde.

### **§ 3 Sonstiges**

Die Beteiligten bestätigen, rechtzeitig vor Beurkundung einen Vertragsentwurf erhalten zu haben.

### **§ 4 Hinweise**

Über die Rechtsfolgen dieser Urkunde hat der Notar belehrt. Er hat insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- Alle Vereinbarungen müssen gemäß § 15 GmbHG richtig und vollständig beurkundet sein. Nicht beurkundete Abreden und unrichtige Angaben können die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge haben. Die Vertragsteile



erklären hierzu, dass diese Urkunde ihre Vereinbarungen richtig und vollständig wiedergibt.

- Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur derjenige als Inhaber eines Geschäftsanteils, der in die zum Handelsregister eingereichte Gesellschafterliste eingetragen ist. Eine vom Käufer in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommene Rechtshandlung gilt als von Anfang an wirksam, wenn die Liste unverzüglich nach Vornahme der Rechtshandlung in das Handelsregister aufgenommen wird.
- Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 GmbHG kann ein Geschäftsanteil gutgläubig erworben werden. Auf die Grenzen der Gutgläubenswirkung hat der Notar hingewiesen.
- Verkäufer und Käufer haften u. U. nach § 16 Abs. 2, § 22 und § 24 GmbHG für rückständige Beiträge bzw. Leistungen auf abgetretene Geschäftsanteile sowie auf die übrigen Geschäftsanteile unabhängig von dem hier Vereinbarten. Dies gilt auch, wenn eine Stammeinlage nicht ordnungsgemäß erbracht wurde, zum Beispiel eine Bareinlage durch (verdeckte) Sacheinlage. Die Haftung gemäß § 16 Abs. 2 GmbHG umfasst u.U. auch Ansprüche der Gesellschaft aus § 31 GmbHG auf Erstattung von Zahlungen, welche den Vorschriften des § 30 GmbHG zuwider geleistet worden sind.
- Bei sog. wirtschaftlichen Neugründungen gelten Besonderheiten und bestehen besondere Haftungsgefahren; eine solche liegt nach Angabe vor.
- Unbeschadet der Vereinbarungen in dieser Urkunde haften die Beteiligten für Kosten und Steuern gesamtschuldnerisch.



- 
- Der Notar hat keine steuerliche Beratung übernommen und insoweit an die steuerberatenden Berufe verwiesen.
  - Der Notar wies den Verkäufer darauf hin, dass ihn für eine Rückzahlung des abgetretenen Gesellschafterdarlehens an den Käufer eine Nachhaftung treffen kann, wenn über das Vermögen der Gesellschaft binnen Jahresfrist nach wirksamer Abtretung von Darlehen und/oder Geschäftsanteil ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und die Rückzahlung an den Käufer vom Insolvenzverwalter angefochten wird. Der Verkäufer ist neben dem Käufer Gesamtschuldner des anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs. Dies kann im wirtschaftlichen Ergebnis zum vollständigen Ausfall seiner Darlehensforderung führen. Der Notar erläuterte mit den Beteiligten alternative Abwicklungsmöglichkeiten. Die Beteiligten wünschten dies nicht.

## **§ 5 Abschriften**

Von dieser Urkunde erhalten:

- 1 beglaubigte Abschrift jeder Urkundsbeteiligte
- 1 beglaubigte Abschrift das Finanzamt  
(Körperschaftssteuerstelle)



---

Vorstehende Niederschrift wurde vom Notar  
vorgelesen, daraufhin von den Beteiligten  
genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie  
folgt:

gez.  
Andreas Danner

gez.  
Sören Rose

gez.  
Christian Weißer  
Notar

L.S.

## ANTEILSKAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG

(„Vertrag“)

zwischen

1. **bioXXmed AG**

mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland, geschäftsansässig Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 108219

- nachfolgend „**Verkäufer**“ -

2. **Rose Investment- und Beteiligungs AG**

mit Sitz in Altenstadt (Hessen) Im Kastell 2, 63764 Altenstadt, Deutschland, geschäftsansässig Heinrich-Ehrmann-Strasse 22, 61169 Friedberg / Hessen und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Friedberg unter HRB 6887

- nachfolgend „**Käufer**“ -

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Verkauf und Abtretung des Kaufgegenstandes und des Gesellschafterdarlehens .....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Kaufpreis .....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Selbständige Garantieverprechen des Verkäufers .....</b>	<b>7</b>
4.1	Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse .....	7
4.2	Sonstige Garantien.....	7
4.3	Datenraum .....	8
4.4	Keine sonstigen Garantieverprechen .....	9
<b>5.</b>	<b>Rechtsfolgen, Haftungsbeschränkungen .....</b>	<b>10</b>
<b>6.</b>	<b>Weitere Verpflichtungen des Verkäufers .....</b>	<b>12</b>
<b>7.</b>	<b>Selbständige Garantieverprechen des Käufers .....</b>	<b>12</b>
<b>8.</b>	<b>Sonstige Verpflichtungen .....</b>	<b>13</b>
<b>9.</b>	<b>Übertragung von Rechten und Pflichten, Aufrechnung .....</b>	<b>13</b>
<b>10.</b>	<b>Verkehrssteuern und Kosten.....</b>	<b>14</b>
<b>11.</b>	<b>Mitteilungen.....</b>	<b>14</b>
<b>12.</b>	<b>Allgemeine Regelungen .....</b>	<b>15</b>
<b>13.</b>	<b>Bedingungen und Voraussetzungen .....</b>	<b>15</b>
<b>14.</b>	<b>Vertraulichkeit.....</b>	<b>16</b>
<b>15.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>17</b>

## 1. Vorbemerkungen

- (A) Der Verkäufer ist alleiniger Gesellschafter der Rancoderm GmbH mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 105051 (nachfolgend auch als „**Rancoderm**“ oder „**Gesellschaft**“ bezeichnet).
- (B) Das im Handelsregister eingetragene Stammkapital der Rancoderm beträgt EUR 25.000,00. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (nachfolgend auch die „**Rancoderm-Anteile**“).
- (C) Die Rancoderm-Anteile bestehen wirksam und sind nicht mit Rechten Dritter belastet und insbesondere nicht verpfändet.
- (D) Der Verkäufer hat der Rancoderm ein unbesichertes Gesellschafterdarlehen über einen Nennbetrag in Höhe von insgesamt bis zu 360.000,00 Euro mit Darlehensvertrag vom 18. Dezember 2024 sowie mehreren Ergänzungen, Änderungen und Nachträgen, insbesondere Nachtrag Nr. 1 vom Februar 2025, Nachtrag Nr. 2 vom 11. April 2025 sowie Nachtrag Nr. 3 vom 29. August 2025 gewährt (das „**Gesellschafterdarlehen**“). Das Gesellschafterdarlehen ist zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht zurückgezahlt. Dem Käufer ist das Gesellschafterdarlehen einschließlich seiner sämtlichen Ergänzungen, Änderungen und Nachträge bekannt. Es bestehen keine weiteren Darlehen.
- (E) Der Verkäufer beabsichtigt, die Rancoderm-Anteile sowie das Gesellschafterdarlehen einschließlich seiner Zinsforderungen an den Käufer zu verkaufen und zu übertragen und der Käufer beabsichtigt, diese zu erwerben (die „**Transaktion**“). Die Rancoderm-Anteile sowie das Gesellschafterdarlehen einschließlich seiner Zinsforderungen werden nachfolgend auch als „**Kaufgegenstand**“ bezeichnet.
- (F) Die Rancoderm verfügt über immaterielle Vermögensgegenstände die zur Entwicklung und Herstellung des Produkts „DermaPro®“, einem Innovativen Produkt zur Behandlung schwer zu heilender chronischer Wunden, erforderlich sind. Die Gesellschaft befasst sich mit der Entwicklung, Herstellung von Produkten und Verfahren im Therapiebereich Wundheilung. Die Gesellschaft betreibt insbesondere die Zulassung von DermaPro® als Medizinprodukt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

## **2. Verkauf und Abtretung des Kaufgegenstandes und des Gesellschafterdarlehens**

2.1 Der Verkäufer verkauft hiermit den Kaufgegenstand und das Gesellschafterdarlehen sowie sämtliche Rechte an und im Zusammenhang mit dem Gesellschafterdarlehen an den diesen Verkauf annehmenden Käufer. Der Verkauf erstreckt sich auf alle mit dem Kaufgegenstand verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte insbesondere auf das Gewinnbezugsrecht für noch nicht bis zum Unterzeichnungstag ausgeschüttete Gewinne und Zinsen.

2.2 Der Verkäufer tritt hiermit den Kaufgegenstand und das Gesellschafterdarlehen an den dies annehmenden Käufer ab und überträgt diese auf den Käufer. Der Käufer nimmt die Abtretungen an und übernimmt den Kaufgegenstand und das Gesellschafterdarlehen. Die Zustimmung der Rancoderm zur Übertragung des Gesellschafterdarlehens sowie dem Eintritt des Käufers in das Gesellschafterdarlehen statt des Verkäufers wird als Anlage 2.2 zu diesem Vertrag genommen.

Der Verkäufer tritt zu diesem Zweck an den dies annehmenden Käufer alle Gesellschafterrechte aus den Rancoderm-Anteilen nebst aller mit ihnen verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte, insbesondere der Gewinnbezugsrechte für sämtliche noch nicht ausgeschütteten Gewinne für das laufende und für vorausgegangene Geschäftsjahre ab. § 101 BGB wird ausgeschlossen. Das Gesellschafterdarlehen wird einschließlich sämtlicher Zinsansprüche übertragen, auch in Bezug auf dieses wird § 101 BGB ausgeschlossen.

2.3 Die Abtretungen und Übertragungen gemäß Ziffer 2.2 erfolgen aufschiebend bedingt auf den Erhalt des Fixkaufpreises auf dem Konto des Verkäufers sowie auf die in Ziffer 13.1 genannten Voraussetzungen zur Wirksamkeit dieses Vertrages.

## **3. Kaufpreis**

3.1 Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand beträgt EUR 160.000 (in Worten: Euro einhundertsechzigtausend, nachfolgend der „**Fixkaufpreis**“). Der Fixkaufpreis ist mit Wirksamkeit dieses Vertrages zur Zahlung an den Verkäufer fällig. Mit Wirksamkeit dieses Vertrages ist der Fixkaufpreis zur Zahlung an den Verkäufer auf das in Ziffer 3.2 bezeichnete Konto fällig. Von dem Fixkaufpreis entfällt ein Betrag in Höhe von 25.000 Euro auf 100% der Gesellschaftsanteile der Rancoderm und ein Betrag in Höhe von 135.000 Euro auf das Gesellschafterdarlehen. Der Käufer hat im Erfolgsfall an den Verkäufer folgende weitere Zahlungen zu leisten:

3.1.1. Milestone-Zahlung

Mit Zulassung von DermaPro® oder einem anderen Produkt, in welches das Know-How von DermaPro® einfließt, als Medizinprodukt erhält der Verkäufer eine einmalige Fixzahlung in Höhe von EUR 125.000 (in Worten: Euro einhundertfünfundzwanzigtausend) („**Milestone-Zahlung**“). Die vorbezeichnete Milestone-Zahlung wird nach Erhalt des Zulassungsbescheids zur Zahlung fällig – und zwar 2 Wochen nachdem etwaig bestehende Widerspruchsfristen abgelaufen sind.

### 3.1.2. Umsatzbeteiligung

Der Umsatz der Gesellschaft für Zwecke der Umsatzbeteiligung definiert sich als Bruttoumsatz abzüglich gesetzlich zulässiger Abzüge (einschließlich Umsatzsteuer, Rücksendungen und gewährter Rabatte; „Bereinigter Umsatz“). Die Umsatzbeteiligung beträgt 10% des Bereinigten Umsatzes der Gesellschaft ab Kommerzialisierung von DermaPro® oder einem anderen Produkt, in welches das Know-How von DermaPro® einfließt („**Umsatzbeteiligung**“). Die vorbezeichnete Umsatzbeteiligung wird jeweils zur Zahlung unverzüglich nach Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) der Gesellschaft fällig. Die Umsatzbeteiligung endet spätestens nach fünf Jahren ab Kommerzialisierung von Produkten der Gesellschaft oder mit Veräußerung der Mehrheit der Geschäftsanteile des Käufers an der Gesellschaft. Als Kommerzialisierung gilt jede Lizenzierung, Verkauf oder Zufluss aus dem Vertrieb von Produkten, Patenten, gewerblichen Schutzrechten, einer Dienstleistung oder einer Vermarktung des Know-how der Gesellschaft zu DermaPro.

Der Käufer ist verpflichtet, die entsprechenden Jahresabschlüsse der Gesellschaft bzw. bei Verschmelzung oder Beendigung der Gesellschaft die Umsätze des Käufers und mit ihm verbundener Unternehmen mit Produkten der Gesellschaft in Absprache mit dem Verkäufer durch einen unabhängigen externen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und dem Verkäufer unverzüglich nach Erstellung zukommen zu lassen.

### 3.1.3 Exitbeteiligung

Sollte der Käufer die Gesellschaft, eine **Mehrheitsbeteiligung** an der Gesellschaft, DermaPro®, Rechte an DermaPro® oder Know-How an DermaPro® innerhalb von fünf Jahren beginnend mit Abschluss dieses Vertrages verkaufen (Asset oder Share Deal, „**Exit**“), erhält der Verkäufer, wenn die Zulassung als Medizinprodukt erfolgt ist (3.1.1.) vom Käufer 10%, wenn innerhalb von zwei Jahren die Zulassung als Medizinprodukt noch nicht erfolgt ist vom Käufer 25% des vom Käufer (oder im Fall eines Asset Deals von der Gesellschaft) erzielten Verkaufspreises („**Exitbeteiligung**“). Als Verkaufspreis im vorgenannten Sinne gelten sämtliche Gegenleistungen einschließlich etwaiger Earn-Outs, Kaufpreisnachbesserungen oder anderer Gegenleistungen; soweit erforderlich werden die Gegenleistungen nach Marktwert in Euro umgerechnet (etwa wenn es sich um Sachleistungen handeln sollte), welche der Käufer innerhalb der 5 Jahresfrist mit einem künftigen Erwerber vereinbart. Die Auszahlung an

den Verkäufer findet nach Wahl des Käufers entweder mit Zufluss beim Käufer statt oder wird abgezinst mit 15% p.a. vergütet. Die in Ziffer 3.1.2 vereinbarte Umsatzbeteiligung endet mit Eintritt der Exitbeteiligung. Im Fall einer gestreckten Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft wird die Exitbeteiligung fällig mit Veräußerung des Anteils, durch den der Käufer seine Mehrheit an der Gesellschaft verliert. Dies gilt für die gestreckte Veräußerung von Anteilen, die innerhalb der 5 Jahresfrist vereinbart wurde. Alles, was der Gesellschaft, oder den Gesellschaftern zukommt, fließt in die Berechnung mit ein. Bemessungsgrundlage für die Exitbeteiligung ist dann der gesamte Veräußerungserlös für die Veräußerung sämtlicher bis dahin gehaltener Anteile des Käufers an der Gesellschaft, die innerhalb von 5 Jahren nach Vertragsschluss vereinbart worden sind.

- 3.2 Zahlungen des Käufers an den Verkäufer sind bei Fälligkeit auf folgendes Konto des Verkäufers zu leisten:

Bank: Sparkasse Darmstadt  
IBAN: DE23 5085 0150 0000 8505 19  
BIC: HELADEF1DAS.

Sämtliche mit der Zahlung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Käufer.

- 3.3 Der Verkäufer wird dem Käufer den Zahlungseingang unverzüglich in Textform (per E-Mail ausreichend) bestätigen.
- 3.4 Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus und werden dies ihren jeweiligen umsatzsteuerlichen Erklärungen zugrunde legen, dass für die in diesem Vertrag vorgesehene Transaktion keine Umsatzsteuer anfällt. Der Verkäufer verpflichtet sich, nicht zur Umsatzsteuer zu optieren, d. h. auf die etwaige Möglichkeit zur Umsatzsteuerbefreiung zu verzichten, keinen Gebrauch zu machen. Für den Fall, dass die zuständige Finanzbehörde anderer Auffassung sein sollte, werden die Parteien vollumfänglich kooperieren und alle sachdienlichen Maßnahmen ergreifen, um die nicht umsatzsteuerbare bzw. umsatzsteuerfreie Behandlung des Vorgangs möglichst durchzusetzen. Sollte dennoch formell bestandskräftig Umsatzsteuer festgesetzt werden, versteht der Kaufpreis sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich eventueller diesbezüglicher Zinsen (sofern und soweit diese nach dem auf diese Steuer anwendbaren Recht anfallen). Der Käufer ist verpflichtet, die betreffenden zusätzlichen Beträge (d.h. Umsatzsteuer nebst eventueller Zinsen) binnen drei (3) Wochen nach Erhalt einer Kopie des Steuerbescheides, der die betreffende Steuerpflicht festsetzt, an den Verkäufer zu zahlen. Der Verkäufer wird dem Käufer unverzüglich eine diesbezügliche Rechnung in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes ausstellen.

#### 4. **Selbständige Garantieverprechen des Verkäufers**

Der Verkäufer erklärt hiermit gegenüber dem Käufer in Form selbständiger Garantieverprechen gemäß § 311 Abs. 1 BGB und im Rahmen der Bedingungen der Ziffer 5 und der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages, dass die in dieser Ziffer 4 folgenden Aussagen, soweit nicht nachfolgend anderweitig geregelt, bei Abschluss dieses Vertrages (der „**Unterzeichnungstag**“) richtig sind. Der Verkäufer und der Käufer sind sich ausdrücklich darüber einig, dass die Garantieverprechen in dieser Ziffer 4 (die „**Verkäufergarantien**“) weder Garantien für die Beschaffenheit der Sache i.S.d. §§ 443, 444 BGB noch Beschaffenheitsvereinbarungen i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB darstellen. § 444 BGB findet keine Anwendung auf die Verkäufergarantien.

##### 4.1 **Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse**

- 4.1.1 Die Angaben in lit. (A) bis (C) der Vorbemerkungen sind richtig.
- 4.1.2 Der Verkäufer ist alleiniger Eigentümer der Rancoderm-Anteile und ist berechtigt, über diese zu verfügen. Die Rancoderm besteht rechtswirksam.
- 4.1.3 Die Einlagen auf die Rancoderm-Anteile sind vollständig einbezahlt bzw. erbracht und nicht zurückgewährt worden.
- 4.1.4 Die Rancoderm-Anteile sind frei von Rechten Dritter und unterliegen keinen gesellschaftsvertraglichen oder auf schuldrechtlicher Basis vereinbarten Verfügungsbeschränkungen außerhalb des zwischen den Parteien abgeschlossenen Binding Term-Sheet. Auch bestehen insbesondere weder Nießbrauchrechte, Pfand- und Sicherungsrechte, Nutzungsverhältnisse, Treuhandverhältnisse oder ähnliche Rechte noch Vorkaufsrechte, Vorerwerbs-, Options-, Ankaufs- oder Wandlungsrechte oder sonstige Erwerbsrechte Dritter an den Rancoderm-Anteilen. Es gibt in Bezug auf die Rancoderm-Anteile keine Vereinbarungen oder Verpflichtungen zur Gewährung solcher Rechte an Dritte.

##### 4.2 **Sonstige Garantien**

- 4.2.1 Die Gesellschaft beschäftigt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages keine Mitarbeiter und es besteht kein Geschäftsführerdienstvertrag, das heißt es fallen gegenwärtig keine Personalkosten an, und es bestehen keine Pensionsverpflichtungen.
- 4.2.2 Durch Kaufvertrag vom 20. Juni 2024 mit dem Insolvenzverwalter der DermaTools GmbH hat die Gesellschaft das Know-How zu DermaPro® erworben. Nach Kenntnis des Verkäufers ist die Gesellschaft Inhaberin des erworbenen Know-Hows und dieses Know-How ist frei von Rechten Dritter. Die Gesellschaft hat seit Abschluss des vorge-

nannten Kaufvertrages vom 20. Juni 2024 mit dem Insolvenzverwalter der Derma-Tools GmbH nicht über dieses Know-How verfügt und Dritten keine Rechte daran eingeräumt. Der o.g. Kaufvertrag liegt dieser Urkunde anbei.

- 4.2.3 Der Verkäufer garantiert, dass die Abschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 erstellt und festgestellt wurden. Die Steuererklärung der Gesellschaft für 2023 ist erfolgt. Für das Geschäftsjahr 2024 wurde die Steuererklärung noch nicht erstellt. Gemäß den erstellten Abschlüssen der Gesellschaft für 2023 und 2024 nach HGB sowie der bisherigen steuerlichen Behandlung sind keine steuerlichen Risiken und Nachforderungen zu erwarten.
- 4.2.4 Der Verkäufer versichert, dass keine verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Verfahren gegen die Gesellschaft rechtshängig sind oder angedroht wurden. Der Verkäufer teilt allerdings mit, dass der Lizenzvertrag zwischen der Gesellschaft und der indischen Centaur Pharmaceutical Pvt. Ltd. im Juli 2025 nach deutschem Recht gekündigt wurde. Informationen zum vorbezeichneten Lizenzvertrag standen im Datenraum zur Einsichtnahme des Käufers zur Verfügung. Die Unterlagen über die Kündigung wurden an den Käufer übermittelt.

Eine Liste aller Verbindlichkeiten zum Stichtag 31. August 2025 liegt bei.

#### 4.3 **Datenraum**

Der Käufer hat vor Vertragsschluss bis 21. Juli 25 eine Due Diligence durchgeführt. Elektronische Kopien aller Dokumente und Unterlagen, die der Verkäufer dem Käufer im Rahmen der Due Diligence zur Verfügung gestellt hat, sind nach Angaben der Beteiligten (insbesondere als pdf- und tiff-Dateien) auf dem USB-Stick (der „**Datenträger**“) enthalten, der dem Notar heute übergeben worden ist.

Der Notar nimmt den Datenträger für Verkäufer und Käufer in Verwahrung. Er wird von den Beteiligten hiermit angewiesen, den Datenträger bei der Urschrift der vorliegenden Urkunde aufzubewahren. Nach Ablauf von 7 (sieben) Jahren, gerechnet vom heutigen Tage, endet die Aufbewahrungspflicht des Notars aufgrund dieser Anweisung.

Der Notar hat darauf hingewiesen und die Beteiligten sind damit einverstanden, dass

- er den Inhalt des Datenträgers nicht kennt und dessen Nutzbarkeit und Haltbarkeit weder überprüft hat noch sicherstellen kann;
- er den Datenträger nicht nach den §§ 57 ff. BeurkG, sondern im Rahmen einer sonstigen Betreuungstätigkeit nach § 24 Abs. 1 S. 1 BNotO in Verwahrung nimmt;

- er den Datenträger in einem Umschlag bei der Urschrift der heutigen Urkunde aufbewahren darf und er keine technischen oder sonstigen Schutzvorkehrungen gegen Datenverlust, Einbruch oder Feuer treffen wird. Auch eine besondere Versicherung wird der Notar nicht abschließen.

Solange der Notar den Datenträger in Verwahrung hat, wird er jeder Partei unter seiner Aufsicht Zugriff auf den Datenträger gewähren, wenn dies eine Partei verlangt; die andere Partei darf an der Einsichtnahme teilnehmen.

#### 4.4 **Keine sonstigen Garantieverprechen**

4.4.1 Die Gesellschaft wird verkauft wie sie steht und liegt; der Verkauf erfolgt mit sämtlichen Chancen und Risiken, die mit der Gesellschaft verbunden sind. Unbeschadet der vorangegangenen Absätze in Ziffern 4.1.1 bis 4.1.4 und 4.2, und soweit nicht ausdrücklich anders in diesem Kaufvertrag geregelt, gibt der Verkäufer keine Garantieverprechen oder Gewährleistungen ab, insbesondere nicht zu:

- a) dem Käufer zugänglich gemachten Prognosen, Schätzungen oder Budgets über künftige Einnahmen, Gewinne, Cashflows, die künftige Finanzlage oder den künftigen Geschäftsbetrieb der Rancoderm;
- b) anderen Informationen oder Dokumenten, die dem Käufer, seinen Anwälten, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern in Bezug auf die Rancoderm oder ihre Geschäftstätigkeit durch den Datenraum oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht worden sind oder aus öffentlichen Registern abrufbar waren;
- c) Steuerangelegenheiten der Gesellschaft;
- d) der Ertragskraft der Rancoderm.

Einschränkungen des Umfangs der Verkäufergarantien, die in Ziffer 4 abgegeben werden, erfolgen hieraus jedoch nicht.

4.4.2 Dem Käufer und dessen Berater sind im Übrigen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Rancoderm in dem Umfang bekannt, wie Informationen durch den Verkäufer erfolgt sind. Sie hatten zudem Gelegenheit, die in einem elektronischen Datenraum zur Verfügung gestellten Dokumente durchzusehen sowie zwischen dem 28.05.2025 und dem 21.07.2025 zu prüfen. Dem Käufer ist das Gesellschafterdarlehen, die danach geleisteten Ausleihungen und Zinsansprüche sowie Verbindlichkeiten der Gesellschaft bekannt. Ihm ist auch die Problematik des Lizenzvertrages mit der Centaur Pharmaceuticals Pvt. Ltd. und dessen Kündigung bekannt. Diese Erklärungen des Verkäufers sind abschließend, es gibt keine wesentlichen berichtspflichtigen Sachverhalte.

## 5. Rechtsfolgen, Haftungsbeschränkungen

- 5.1 Im Fall einer Verletzung einer der Garantieverprechen des Verkäufers gemäß Ziffer 4 durch den Verkäufer hat der Verkäufer den Käufer, oder nach Wahl des Käufers die Rancoderm so zu stellen, wie diese stehen würden, wenn die Verkäufergarantie nicht verletzt worden wäre (Naturalrestitution). Ist der Verkäufer hierzu innerhalb von vier Wochen, nachdem der Käufer dem Verkäufer die Verletzung der Verkäufergarantie schriftlich mitgeteilt hat, nicht im Stande, kann der Käufer Schadensersatz in Geld verlangen. Dabei kann der Käufer nach seiner Wahl die Zahlung des Schadensersatzes an sich selbst oder an die Rancoderm verlangen. Der Schadensersatz umfasst nur die tatsächlich und konkret bei dem Käufer entstandenen Schäden. Die Geltendmachung von internen Verwaltungs- oder Gemeinkosten, entgangenen Gewinnen oder Einwänden, dass der Kaufpreis aufgrund unrichtiger Annahmen berechnet worden sei, ist ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet nicht für Folgeschäden, indirekte Schäden, Sonder- oder Strafschäden, es sei denn, ein Anspruch, ein Verlust, eine Haftung, Kosten oder Aufwendungen werden in einem rechtskräftigen Urteil eines Gerichts als in erster Linie auf Betrug, arglistige Täuschung, vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen befunden.
- 5.2 Ansprüche wegen Verletzung von Garantieverprechen nach Ziffer 4.1 oder 4.2 können gegen den Verkäufer nicht geltend gemacht werden, wenn und soweit
- a) der entsprechende Schaden durch eine zu Gunsten der Rancoderm oder den Käufer bestehende Versicherung ausgeglichen wird;
  - b) der Käufer den Schaden mitverursacht hat oder ein Verstoß gegen Schadensminderungspflichten zu einer Vergrößerung des Schadens geführt hat; dies in dem Umfang, wie der Schaden mitverursacht bzw. vergrößert wurde;
  - c) der Schaden durch eine nach dem Tage des Abschlusses dieser Vereinbarung eingetretene Änderung der Rechtslage oder Verwaltungspraxis entstanden ist oder vergrößert wurde; oder
  - d) der Schaden durch eine im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 für die Gesellschaft ausgewiesene Rückstellung oder Verbindlichkeit abgedeckt wird; oder
  - e) der Käufer Kenntnis von den die Verletzung einer Garantie begründenden Umständen hatte oder haben musste.
- 5.3 Die Haftung des Verkäufers nach diesem Vertrag, einschließlich aller Ansprüche wegen Verletzung von Garantieverprechen nach Ziffer 4 und aller Ansprüche ein-

schließlich Freistellungen ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe der Summe des tatsächlich gezahlten Fixaufpreises nach Ziffer 3.1 und bis zum Tag der erstmaligen Inanspruchnahme des Verkäufers aus einer Garantieverletzung bereits tatsächlich gezahlter Milestone-Zahlung(en) (siehe Ziffer 3.1.1) sowie Umsatzbeteiligungen (siehe Ziffer 3.1.2) beschränkt.

- 5.4 Ansprüche wegen Verletzung von Garantieverprechen nach Ziffer 4.1 oder 4.2 können gegen den Verkäufer nur geltend gemacht werden, wenn und soweit die Höhe des jeweils zugrunde liegenden Schadens einen Betrag in Höhe von EUR 10.000, 00 (Deminimis) übersteigt. Ziffer 5.3 findet entsprechend Anwendung.
- 5.5 Der Käufer hat keine Ansprüche gegen den Verkäufer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, soweit der zugrunde liegende Sachverhalt sich aus den in der Due Dilligence gemäß Datenraum siehe 4.4.2 zur Verfügung gestellten Unterlagen in der Weise ergibt, dass ein mit kaufmännischer Sorgfalt handelnder Käufer oder seine mit professioneller Sorgfalt handelnden Berater die Relevanz ohne Einblick in weitere, dem Käufer oder seinen Beratern nicht zur Verfügung gestellten Unterlagen unmittelbar hätte erkennen müssen.
- 5.6 § 254 BGB bleibt unberührt. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, die Entstehung von Schäden abzuwenden und den Umfang entstandener Schäden zu mindern.

Alle Ansprüche des Käufers aus diesem Vertrag einschließlich der Ansprüche aus einer Verletzung der Ziffern 4.1 bis 4.2 verjähren kenntnisunabhängig nach Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages.

§ 203 BGB findet keine Anwendung.

- 5.7 Soweit rechtlich zulässig und sofern sich nicht aus den Ziffern 4 und 5 ausdrücklich etwas anderes ergibt, sind alle weiteren Ansprüche und Gewährleistungen unabhängig von ihrer Entstehung, ihrem Umfang oder ihrer rechtlichen Grundlage ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung (§§ 311 Abs. 2 und 3, 241 Abs. 2 BGB), wegen Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis, Ansprüche aufgrund gesetzlicher Gewährleistungsbestimmungen oder unerlaubter Handlungen sowie alle sonstigen Ansprüche, die als Folge eines Rücktritts, einer Anfechtung oder Minderung oder aus anderen Gründen eine Beendigung, Unwirksamkeit oder Rückabwicklung dieses Vertrages, eine Änderung seines Inhalts oder eine Rückzahlung oder Reduzierung des Kaufpreises zur Folge haben können. Sämtliche Haftungsbeschränkungen in diesem Vertrag gelten nicht für Ansprüche wegen vorsätzlicher Handlung oder arglistiger Täuschung durch den Verkäufer oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, eines gesetzlichen

Vertreters des Verkäufers oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen oder für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen.

## **6. Weitere Verpflichtungen des Verkäufers**

- 6.1 Der Verkäufer trägt dafür Sorge, dass der gegenwärtige Geschäftsführer der Gesellschaft sein Amt spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung eines durch den Käufer benannten neuen Geschäftsführers niederlegt. Verkäufer und Käufer sollen sich hierzu miteinander abstimmen.
- 6.2 Der Verkäufer erklärt sich für die Dauer von zwei Jahren ab Vertragsschluss bereit, nicht im Markt der Wundheilung tätig zu werden.
- 6.3 Der Verkäufer übernimmt die vertragliche Verpflichtung der Gesellschaft aus dem Kaufvertrag mit dem Insolvenzverwalter Herrn Rechtsanwalt Enkler über das Vermögen der DermaTools Biotech GmbH vom 20. Juni 2024, die Führung des ChemCon Rechtsstreits im angemessenen Umfang zu unterstützen. Der Verkäufer bemüht sich nach besten Möglichkeiten, eine schriftliche Zustimmung zur Übernahme dieser Verpflichtung vom Insolvenzverwalter zu erlangen.

## **7. Selbständige Garantieverprechen des Käufers**

Der Käufer garantiert hiermit im Wege eines selbständigen Garantieverprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB Folgendes:

- 7.1 Der Käufer ist nach deutschem Recht ordnungsgemäß errichtet und besteht wirksam.
- 7.2 Der Käufer verfügt über die erforderliche gesellschaftsrechtliche Verfügungsmacht und ist durch alle notwendigen gesellschaftsrechtlichen Handlungen ordnungsgemäß ermächtigt, diesen Vertrag und die hiernach vorgesehenen Rechtsgeschäfte abzuschließen und durchzuführen.
- 7.3 Die Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages und der hiernach vorgesehenen Rechtsgeschäfte durch den Käufer stellen keinen Verstoß gegen die Satzung oder Geschäftsordnungen des Käufers und keinen Verstoß gegen anwendbare gesetzliche Vorschriften, Urteile, einstweilige Verfügungen oder sonstige bindende Regelungen dar. Es bestehen keine anhängigen Gerichtsverfahren, Ermittlungs- oder sonstige Verfahren gegen den Käufer vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer Verwaltungsbehörde, die in irgendeiner Weise die Durchführung der nach diesem Vertrag

vorgesehenen Rechtsgeschäfte verhindern, modifizieren oder verzögern könnten. Nach Kenntnis des Käufers drohen auch keine solchen Verfahren.

- 7.4 Der Käufer verfügt über ausreichende Finanzmittel oder verbindliche finanzielle Zusagen, um den Kaufpreis bei Fälligkeit zu zahlen und alle anderen erforderlichen Zahlungen nach oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu leisten sowie die notwendigen Arbeiten durchzuführen, um die Zulassung in der EU und den USA zu erreichen.
- 7.5 Der Käufer verpflichtet sich, spätestens bis zur Wirksamkeit des Vertrags einen neuen Geschäftsführer der Rancoderm GmbH und eine neue Geschäftsanschrift der Gesellschaft zu benennen.
- 7.6 Verletzt der Käufer ein Garantieverprechen nach Ziffer 7.1 bis 7.4, ist er verpflichtet, den Verkäufer so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die Garantie nicht verletzt worden wäre (Naturalrestitution). Ist der Käufer hierzu innerhalb von zwei (2) Monaten, nachdem der Verkäufer dem Käufer die Verletzung der Garantie mitgeteilt hat, nicht im Stande, kann der Verkäufer Schadensersatz in Geld verlangen. Alle Ansprüche des Verkäufers nach dieser Ziffer 7 verjähren 48 Monate nach Abschluss dieses Vertrages. Der Käufer haftet nicht für Folgeschäden, indirekte Schäden, Sonder- oder Strafschäden, es sei denn, ein Anspruch, ein Verlust, eine Haftung, Kosten oder Aufwendungen werden in einem rechtskräftigen Urteil eines Gerichts als in erster Linie auf Betrug, arglistige Täuschung, vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit des Käufers zurückzuführen befunden.

## **8. Sonstige Verpflichtungen**

- 8.1 Der Käufer ist für die Einholung etwaiger Zustimmungen, Freigabeerklärungen oder Anzeigen des Verkaufs von/an Wettbewerbsbehörden vor dem Vollzug dieses Vertrages verantwortlich.
- 8.2 Der Käufer trägt die Kosten für die notarielle Beurkundung dieses Vertrages und seiner Durchführung.

## **9. Übertragung von Rechten und Pflichten, Aufrechnung**

- 9.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise abgetreten und übertragen werden.

- 9.2 Das Recht des Käufers zur Aufrechnung gegenüber den Zahlungsansprüchen des Verkäufers aus diesem Vertrag oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche des Käufers, die unstreitig sind oder über die rechtskräftig zugunsten des Käufers entschieden worden ist.

## **10. Verkehrssteuern und Kosten**

- 10.1 Alle Verkehrssteuern und alle anderen Gebühren und Abgaben, die aufgrund des Abschlusses oder Durchführung dieses Vertrags anfallen, trägt der Käufer.
- 10.2 Im Übrigen trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater, vorbehaltlich der Regelung in 8.2.

## **11. Mitteilungen**

- 11.1 Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und andere Mitteilungen (nachfolgend zusammenfassend als Mitteilungen bezeichnet) im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmt (wie etwa in Ziffer 3.2). Der Schriftform genügt ein Briefwechsel, nicht jedoch eine telekommunikative Übermittlung. Die elektronische Form (z.B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht.
- 11.2 Alle Mitteilungen an den Verkäufer im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

bioXXmed AG  
Andreas Danner  
Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg  
email: kontakt@bioxxmed.ag

- 11.3 Alle Mitteilungen an den Käufer im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

Rose Investment- und Beteiligungs AG  
Sören Rose  
Heinrich-Ehrmann-Straße 22, 61169 Friedberg  
email: [soeren.rose@rose-ib.com](mailto:soeren.rose@rose-ib.com)

- 11.4 Die Parteien haben Änderungen ihrer in Ziffer 11.2 und/oder 11.3 genannten Anschriften der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift als wirksam.
- 11.5 Der Empfang von Mitteilungen oder deren Kopien im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch die Berater der Parteien begründet oder ersetzt nicht den Zugang der Mitteilungen an die Parteien.
- 11.6 Für den Zugang einer Mitteilung bei einer Partei ist es unerheblich, ob die Mitteilung dem Berater dieser Partei oder dem beurkundenden Notar nachrichtlich zugegangen ist; dies gilt unabhängig davon, ob dieser Vertrag im Einzelfall eine nachrichtliche Mitteilung an den jeweiligen Berater vorsieht.

## **12. Allgemeine Regelungen**

- 12.1 Bankarbeitstag i.S. dieses Vertrages ist jeder Tag, außer Samstag und Sonntag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- 12.2 Die Überschriften der Paragraphen, Absätze und Anlagen in diesem Vertrag dienen allein der Übersichtlichkeit. Für die Auslegung des Vertrags sind sie nicht zu berücksichtigen.
- 12.3 Verweise in diesem Vertrag auf Gesellschafts- oder Beteiligungsformen, Verfahren, Behörden oder sonstige Institute, Rechte, Einrichtungen, Rechtsvorschriften oder Rechtsverhältnisse (nachfolgend zusammenfassend als Rechtsbegriff bezeichnet) des deutschen Rechts erstrecken sich auch auf den funktionsgleichen Rechtsbegriff eines ausländischen Rechts, soweit ein Sachverhalt nach dem Recht dieses Staates zu beurteilen ist. Existiert ein funktionsgleicher Rechtsbegriff nicht, ist derjenige Rechtsbegriff einbezogen, der dem deutschen Rechtsbegriff funktional am nächsten kommt.
- 12.4 Sämtliche Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 12.5 Dieser Vertrag ersetzt sämtliche bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrages, insbesondere das Binding Term Sheet.

## **13. Bedingungen und Voraussetzungen**

- 13.1 Dieser Vertrag wird wirksam, sobald ihm
- (i) der Aufsichtsrat des Verkäufers zugestimmt hat; und
  - (ii) die Hauptversammlung des Verkäufers mit einer Mehrheit von zumindest drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals zugestimmt hat und keine

Anfechtungsklage gegen den zustimmenden Hauptversammlungsbeschluss erhoben wurde oder jedenfalls keine, die nach freier Einschätzung des Vorstands des Verkäufers Aussicht auf Erfolg hat; der Eintritt dieser Voraussetzung ist durch Mitteilung des Verkäufers einschließlich seiner etwaigen Einschätzung über die Erfolgsaussichten einer etwaigen Anfechtungsklage dem Käufer zeitnah nach Kenntnis einer Anfechtungsklage (also frühestens einen Monat nach dem Tag der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zu diesem Vertrag Beschluss fasst) in Textform (E-Mail genügt) mitzuteilen (die „**Verkäufer-Mitteilung**“); erst mit Zugang dieser Mitteilung gilt diese Voraussetzung als erfüllt.

- 13.2 Wenn der Käufer den Fixkaufpreis nicht vollständig bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Zugang der Verkäufer-Mitteilung beim Käufer an den Verkäufer bezahlt hat, ist der Verkäufer berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten („Rücktritt“). Der Rücktritt ist in Textform (E-Mail genügt) dem Käufer mitzuteilen. Im Fall des Rücktritts endet die durch diesen Vertrag begründete Vereinbarung und die Parteien werden von ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung befreit mit Ausnahme von Vertragsverletzungen, die vor der Kündigung begangen wurden (außerhalb von Garantieverletzungen). Hinsichtlich bis dahin angefallener oder bezahlter Kosten bleibt es bei der vereinbarten Kostentragungspflicht aus diesem Vertrag. Aufgrund dieses Vertrages empfangene Leistungen werden zurückübertragen. Der Käufer hat an den Verkäufer für dessen vergebliche Aufwendungen im Fall des Rücktritts vom Vertrag einen Betrag in Höhe von 20.000,00 Euro zu zahlen.

## 14. **Vertraulichkeit**

- 14.1 Käufer und Verkäufer sind jeweils verpflichtet, soweit rechtlich zulässig und möglich, alle Informationen, die der jeweiligen Partei vor Abschluss dieses Vertrages und während der Verhandlungen dieses Vertrages oder im Zuge der Weiterverfolgung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Transaktion, sei es im Rahmen der Due Diligence oder anderweitig, bekannt wurden, vertraulich zu behandeln („**Vertrauliche Informationen**“) und nicht an Dritte weiterzugeben, außer:
- (a) an Führungskräfte, Mitarbeiter, Aktionäre, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und andere Berater, die die Informationen für die Zwecke dieses Vertrages oder seiner Erstellung benötigen;
  - (b) mit Zustimmung der Partei, die Eigentümer der Vertraulichen Information ist;

- (c) wenn die Vertrauliche Information zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung rechtmäßig im Besitz des Empfängers der Information ist und aus anderen Quellen als von einer der anderen Partei stammen;
  - (d) wenn dies gesetzlich oder von einer Börse vorgeschrieben ist;
  - (e) wenn dies im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit diesem Vertrag unbedingt erforderlich ist;
  - (f) wenn die Information allgemein und öffentlich zugänglich ist, ohne dass dies auf eine Verletzung der Vertraulichkeit zurückzuführen ist; oder
  - (g) an einen Finanzierer oder potentiellen Finanzierer (oder dessen Berater) einer Partei.
- 14.2 Eine Partei, die eine Vertrauliche Information offenlegt, ist verpflichtet, sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass Personen, die die Vertrauliche Information von ihr erhalten, diese nicht weitergeben, außer in den in Ziffer 14.1 genannten Fällen.
- 14.3 Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 14 enthalten Verpflichtungen, die auch im Fall der Beendigung dieses Vertrages oder im Fall der Ausübung eines Rücktritts wenigstens für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss dieses Vertrages gelten.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben sein sollte. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- 15.2 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Verweisnormen (i) des internationalen Privatrechts, (ii) der Rom I-Verordnung sowie (ii) der Rom II-Verordnung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 15.3 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die das von den Parteien mit diesem Vertrag verfolgte wirtschaftliche Ziel bestmöglich erreicht. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs unwirksam sein oder werden, ist der in der

Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang dem rechtlich zulässigen Maß anzupassen.

- 15.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher über die Wirksamkeit dieses Vertrages ist, soweit gesetzlich zulässig, Heidelberg.

## ZUSTIMMUNG

Die Rancoderm GmbH mit Sitz in Darmstadt ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 105051 (die „**Gesellschaft**“).

Alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft ist die bioXXmed AG mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland, geschäftsansässig Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 108219 („**Verkäufer**“). Der Verkäufer beabsichtigt, sämtliche von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der Rancoderm GmbH an die Rose Investment- und Beteiligungs AG mit Sitz in Altenstadt (Hessen), Deutschland, geschäftsansässig Heinrich-Ehrmann-Straße 22, 61169 Friedberg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Friedberg unter HRB 6887 (der „**Käufer**“) zu veräußern (die „**Transaktion**“).

Der Verkäufer hat der Gesellschaft ein Darlehen über einen Nennbetrag in Höhe von insgesamt bis zu 360.000,00 Euro mit Darlehensvertrag vom 18. Dezember 2024 sowie mehreren Ergänzungen, Änderungen und Nachträgen, insbesondere Nachtrag Nr. 1 vom Februar 2025, Nachtrag Nr. 2 vom 11. April 2025 sowie Nachtrag Nr. 3 vom 29. August 2025 gewährt (das „**Gesellschafterdarlehen**“). Das Gesellschafterdarlehen ist zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht zurückgezahlt und auch noch nicht vollständig ausgezahlt. Dem Käufer ist das Gesellschafterdarlehen einschließlich seiner sämtlichen Ergänzungen, Änderungen und Nachträge bekannt.

Teil des Anteilskauf- und übertragungsvertrages zwischen Verkäufer und Käufer zur Übertragung der Geschäftsanteile an der Gesellschaft soll auch die Abtretung und Übertragung des Gesellschafterdarlehens vom Verkäufer auf den Käufer sein. Soweit das Gesellschafterdarlehen noch nicht vollständig zur Auszahlung gelangt ist, soll auch die Position des Darlehensgebers von dem Verkäufer auf den Käufer im Rahmen der Transaktion übergehen. Der Vollzug der Transaktion steht unter bestimmten Bedingungen, etwa dass

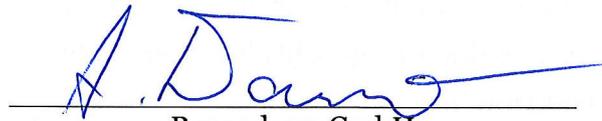
- (i) der Aufsichtsrat des Verkäufers zugestimmt hat;
- (ii) die Hauptversammlung des Verkäufers mit einer Mehrheit von zumindest drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals zugestimmt hat und keine Anfechtungsklage gegen den zustimmenden Hauptversammlungsbeschluss erhoben wurde oder jedenfalls keine, die nach Einschätzung des Vorstands des Verkäufers Aussicht auf Erfolg hat;

## Anlage 2.2

Falls die Veräußerung der Geschäftsanteile an der Rancoderm von der bioXXmed an den Käufer nicht erfolgt, soll ein Rücktrittsrecht von der Zustimmung bestehen.

Hiermit erklärt die Gesellschaft ihre Zustimmung zur Abtretung und Übertragung des Gesellschafterdarlehens von dem Verkäufer an den Käufer sowie zur Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten des Verkäufers aus und im Zusammenhang mit dem Gesellschafterdarlehen an den Käufer.

Heidelberg, 25. September 2025



Rancoderm GmbH

vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer  
Andreas Danner

## KAUFVERTRAG

zwischen

1. **Herrn Rechtsanwalt Christoph Enkler, LL.M.** in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der DermaTools Biotech GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 104843

- „Verkäufer“ -

und

2. **Rancoderm GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 105051

- „Käufer“ -

- der Verkäufer und der Käufer jeweils eine „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“ -

## INHALT

PRÄAMBEL.....	2
1. Kauf von Vermögensgegenständen.....	2
2. Übertragung von Vermögensgegenständen .....	4
3. Übernahme von Verträgen.....	6
4. Übergang der Arbeitsverhältnisse.....	8
5. Übergabe der Datenbestände; ChemCon-Rechtsstreit.....	9
6. Kaufpreis .....	11
7. Haftung; Gewährleistung .....	12
8. Fortführung des Geschäftsbetriebs.....	13
9. Vertraulichkeit.....	14
10. Geltendes Recht; Gerichtsstand.....	14
11. Verschiedenes.....	15

## PRÄAMBEL

- A. Durch Beschluss des Amtsgerichts Darmstadt vom 1. Februar 2024 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der DermaTools Biotech GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 104843 („Gesellschaft“) eröffnet und Herr Rechtsanwalt Christoph Enkler, LL.M. zum Insolvenzverwalter bestellt.
- B. Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Produkten und Verfahren im Therapiebereich Wundheilung. Die Gesellschaft betreibt insbesondere die Zulassung von DermaPro® als Medizinprodukt.
- C. Der Käufer ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der bioXXmed AG, Riedstr. 2, 64295 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 85235 (die „BM“). Die BM hält derzeit ca. 67% am Stammkapital der Gesellschaft und hat bislang die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft finanziert.
- D. Der Verkäufer hat seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft („Insolvenzeröffnung“) weder über Vermögensgegenstände der Gesellschaft verfügt noch sich zu solchen Verfügungen verpflichtet.
- E. Mit gesonderter Erklärung vom heutigen Tag (Anlage E.) hat sich die BM gegenüber dem Verkäufer verpflichtet, für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Käufers aus diesem Kaufvertrag (der „Vertrag“) in dort genanntem Umfang einzustehen.
- F. Der Verkäufer beabsichtigt, die in diesem Vertrag näher bestimmten Vermögensgegenstände und Vertragsverhältnisse nach Maßgabe dieses Vertrages an den Käufer zu veräußern (die „Transaktion“). Der Käufer beabsichtigt, die in diesem Vertrag näher bestimmten Vermögensgegenstände und Vertragsverhältnisse nach Maßgabe dieses Vertrages von dem Verkäufer zu erwerben.
- G. Die Gläubigerversammlung hat dem Abschluss der Transaktion mit Beschluss vom 14. Mai 2024 zugestimmt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

### 1. Kauf von Vermögensgegenständen

- 1.1. Der Verkäufer verkauft hiermit dem dies annehmenden Käufer mit Wirkung zum Stichtag (wie in nachfolgender Ziff. 1.3 definiert) die nachfolgend aufgeführten Vermögensgegenstände mit Ausnahme der Ausgenommenen Vermögensgegenstände (gemeinsam die „Verkauften Vermögensgegenstände“):
  - 1.1.1. alle Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens einschließlich der in Anlage 1.1.1 aufgeführten körperlichen Vermögensgegenstände (die „Verkauften Körperlichen Vermögensgegenstände“);

- 1.1.2. alle Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken, Handelsbezeichnungen, Domainrechte, Urheberrechte, Softwareprogramme, Lizenzen und alle anderen (eingetragenen oder nichteingetragenen) Immaterialgüterrechte (und aller diesbezüglichen Anmeldungen) einschließlich der in **Anlage 1.1.2** aufgeführten Patente und Patentanmeldungen, Marken und sonstigen Rechte, sämtliche Rechte zur Führung der Firma der Gesellschaft oder Teilen davon sowie sämtliche Rechte aus oder in Zusammenhang mit Genehmigungen, Erlaubnissen, Bewilligungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Gestattungen und Zertifizierungen, das Goodwill (Geschäftswert) des Unternehmens und alle Geschäfts- und Kundenbeziehungen einschließlich aller Rechte an allen Lieferanten- und Kundenunterlagen und -daten (gemeinsam mit dem in Ziff. 1.1.3 genannten Know-How die **„Verkauften Immateriellen Vermögensgegenstände“**), soweit diese sich am Stichtag im Eigentum oder Miteigentum der Gesellschaft befinden oder daran Anwartschaftsrechte der Gesellschaft bestehen. Gegenstand des Verkaufs ist insbesondere die gesamte Rechtsposition der Gesellschaft bzw. des Verkäufers, einschließlich aller Eigentums-, Nutzungs- oder Verwertungsrechte, an und aus den in Anlage 1.1.2 aufgeführten Dokumenten, Studien und Verträgen, den darin verkörperten Informationen, deren Ergebnissen, den diesbezüglich von Dritten eingeräumten Eigentums-, Nutzungs- oder Verwertungsrechten und dem diesbezüglichen Know-How i. S. v. Ziff. 1.1.3, gleich ob diese selbst entwickelt oder von Dritten übertragen oder lizenziert worden sind;
- 1.1.3. alle Erfindungen, Technologien, Prozessbeschreibungen, Forschungs- und Entwicklungsdaten (insbesondere in Bezug auf klinische Studien), Formeln, Rezepturen, Laborjournals, SOPs (u.a. im Rahmen von ISO 13485, MDR und FDA 510(k), klinische SOPs, Auditergebnisse) – insbesondere solcher, die zur (Weiter-)Entwicklung und Herstellung des Produkts „DermaPro“ erforderlich sind – sowie alle sonstigen am Stichtag bestehenden Rechte an technischem, geschäftlichem oder sonstigem Know-how der Gesellschaft, jeweils soweit die Gesellschaft am Stichtag Inhaber oder Mitinhaber dieser Rechte ist (**„Know-How“**);
- 1.1.4. die in Anlage 3.1 aufgeführten Verträge nach näherer Maßgabe gemäß Ziff. 3;
- 1.1.5. die Originale aller Handelsbücher und sonstigen Unterlagen nach § 257 HGB der Gesellschaft, mit Ausnahme derjenigen Unterlagen, zu deren Aufbewahrung der Verkäufer im Original verpflichtet ist sowie alle bei der Gesellschaft zum Stichtag dort vorhandenen Unterlagen in Bezug auf die Verkauften Vermögensgegenstände, insbesondere Bücher und Aufzeichnungen sowie technische und sonstige Unterlagen.
- 1.2. **„Ausgenommene Vermögensgegenstände“** sind:
- 1.2.1. soweit nichts Abweichendes in diesem Vertrag geregelt ist, sämtliche Forderungen der Gesellschaft;

- 1.2.2. Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten der Gesellschaft;
- 1.2.3. Wertpapiere gemäß § 266 Abs. 2 B. III. Nr. 2 HGB und Kassenbestände, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks gemäß § 266 Abs. 2 B IV. HGB; und
- 1.2.4. Vertragsverhältnisse der Gesellschaft mit Ausnahme der Übernommenen Verträge.
- 1.3. Als „Stichtag“ wird der Tag bezeichnet, an dem die Parteien die Übergabe der Verkauften Vermögensgegenstände und damit die Übertragung der Verkauften Vermögensgegenstände durch ein Übergabeprotokoll dokumentieren.
- 1.4. Der Verkauf erfolgt mit dinglicher und wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag, d.h. der Übergang von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten erfolgt zu diesem Datum. Die Parteien verpflichten sich, die Übergabe der Verkauften Vermögensgegenstände unverzüglich nach dem Tag des Abschlusses dieses Vertrages durchzuführen und durch Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls zu dokumentieren.
- 1.5. Sollten nach dem Willen der Parteien von diesem Kaufvertrag erfasste materielle oder immaterielle Vermögensgegenstände oder Rechte in diesem Vertrag nicht oder nicht hinreichend genau bestimmt sein, um auf den Käufer wirksam übertragen werden zu können, so sind sie dennoch Gegenstand dieses Kaufvertrags und vom Kaufpreis umfasst. Die Parteien verpflichten sich hiermit, sich gegenseitig über solche Vermögensgegenstände oder Rechte unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, sobald ihnen solche bekannt werden. Daraufhin sind sämtliche zur Übertragung noch erforderlichen Maßnahmen unverzüglich vorzunehmen.

## **2. Übertragung von Vermögensgegenständen**

- 2.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Besitz und – unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises nach Ziff. 6.1 – auch das Eigentum und alle anderen Rechte an den Verkauften Körperlichen Vermögensgegenständen sowie den in Ziff. 1.1.5 genannten Unterlagen am Stichtag auf den Käufer übergehen. Soweit am Stichtag an den Verkauften Körperlichen Vermögensgegenständen Eigentumsvorbehaltsrechte Dritter bestehen oder diese Verkauften Körperlichen Vermögensgegenstände an Dritte sicherungsübereignet sind, überträgt der Verkäufer zum Stichtag – unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises gemäß Ziff. 6.1 – das ihm zustehende Anwartschaftsrecht auf den Käufer. Unbeschadet des Vorstehenden werden zum Stichtag im Geschäftsbetrieb der Insolvenzschuldnerin vorhandene Gegenstände, die unter verlängertem oder erweitertem Eigentumsvorbehalt geliefert, zur Sicherheit übereignet oder mit gesetzlichen oder vertraglichen Pfandrechten bzw. Pfändungspfandrechten belastet sind, vom Verkäufer nur gemäß und unter Einhaltung von § 166 InsO verkauft und übertragen.
- 2.2. Der Verkäufer wird dem Käufer am Tag nach Abschluss dieses Vertrages Besitz an den Verkauften Körperlichen Vermögensgegenständen einräumen und die Übergabe

durch Anfertigung eines Übergabeprotokolls dokumentieren. Soweit der Käufer am Stichtag an einzelnen Verkauften Körperlichen Vermögensgegenständen noch keinen Besitz erhält, wird die für die Übertragung des Eigentums erforderliche Übergabe durch die hiermit geschlossene Vereinbarung der Parteien ersetzt, dass diese Verkauften Körperlichen Vermögensgegenstände vom Stichtag an durch den Verkäufer für den Käufer verwahrt werden. Sofern sich bestimmte Verkaufte Körperliche Vermögensgegenstände am Stichtag im Besitz Dritter befinden, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Verkäufer dem dies annehmenden Käufer hiermit seinen Herausgabebanspruch abtritt.

- 2.3. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass alle Rechte an und aus allen Verkauften Immateriellen Vermögensgegenständen und allem Know-How weltweit ausschließlich dem Käufer zustehen und der Käufer ausschließlich befugt ist, diese vollumfänglich zu nutzen und zu verwerten. Der Verkäufer überträgt hiermit mit Wirkung zum Stichtag die Verkauften Immateriellen Gegenstände auf den dies annehmenden Käufer. Der Käufer trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Umschreibung von Verkauften Immateriellen Vermögensgegenständen entstehende Kosten. Soweit eine Übertragung aus Rechtsgründen nicht möglich ist, gewährt der Verkäufer dem dies annehmenden Käufer hiermit das lizenzgebührenfreie, unwiderrufliche, alleinige und ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte Recht, den betreffenden Verkauften Immateriellen Vermögensgegenstand bzw. das Know-How (ohne dass es einer weiteren Zustimmung des Verkäufers bedarf) für beliebige Zwecke, mit beliebigen Mitteln und in beliebiger Form in allen bekannten oder unbekanntem Nutzungsarten umfassend zu nutzen und zu verwerten. Hiervon umfasst sind insbesondere das Recht, diese in körperlicher Form zu verwerten, insbesondere das Vervielfältigungsrecht (einschließlich des Rechts, das Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen), das Verbreitungsrecht und das Ausstellungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe (einschließlich des Rechts, die Wiedergabe außerhalb der Veranstaltung, für die sie bestimmt ist, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen), insbesondere das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Senderecht, das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung, das Recht, weitere – auch ausschließliche – Nutzungsrechte einzuräumen sowie das Recht, den betreffenden Immateriellen Vermögensgegenstand zu bearbeiten oder umzugestalten oder bearbeiten oder umgestalten zu lassen und die Bearbeitung oder Umgestaltung zu veröffentlichen und in dem gleichen Maße zu verwerten wie den ursprünglichen Immateriellen Vermögensgegenstand. Die Rechtseinräumung erfolgt in jedem Fall in Bezug auf die gesamte jeweils beim Verkäufer bzw. der Gesellschaft vorhandene Rechtsposition, d.h. soweit diesen ausschließliche Rechte zustehen, in ausschließlicher Form, soweit diesen nur nicht ausschließliche Rechte zustehen, in nicht ausschließlicher Form.
- 2.4. Soweit die Übertragung von Verkauften Vermögensgegenständen (mit Ausnahme der Übernommenen Verträge gemäß Ziff. 3.) oder Rechten daran weiterer Erklärungen des Verkäufers bedarf, ist der Verkäufer verpflichtet, solche Erklärungen unverzüglich

abzugeben. Soweit die Übertragung der Inhaberschaft oder Mitinhaberschaft an Verkaufte Vermögensgegenständen (mit Ausnahme der Übernommenen Verträge gemäß Ziff. 3.) Erklärungen Dritter bedarf, werden der Verkäufer und der Käufer sich nach besten Kräften bemühen, den Dritten so bald wie möglich nach dem Stichtag zur Abgabe dieser Erklärungen zu veranlassen. Ist die Einholung dieser Erklärungen nicht möglich oder nicht zweckmäßig, werden sich die Parteien im Innenverhältnis so verhalten und behandeln lassen, als ob die Übertragung der Verkaufte Vermögensgegenstände (mit Ausnahme der Übernommenen Verträge gemäß Ziff. 3.) zum Stichtag wirksam vollzogen worden wäre. In diesem Fall bleibt der Verkäufer im Außenverhältnis Eigentümer der betreffenden Verkaufte Vermögensgegenstände, wird aber den betreffenden Verkaufte Vermögensgegenstand im Innenverhältnis ohne gesonderte Vergütung für Rechnung des Käufers innehaben, halten, verwalten und abwickeln.

- 2.5. Mit der Besitzübertragung gehen auch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Verkaufte Vermögensgegenstände und das Betriebsrisiko für den Betrieb auf den Käufer über. Ab diesem Zeitpunkt obliegt es allein dem Käufer für erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Versicherungen etc. Sorge zu tragen.
- 2.6. Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, die Firma der Gesellschaft schnellstmöglich nach dem Stichtag zu ändern, so dass sie weder die Bezeichnung DermaTools noch Biotech enthält noch mit der jetzigen Firma eine Ähnlichkeit aufweist.

### 3. Übernahme von Verträgen

- 3.1. Der Verkäufer überträgt gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die in **Anlage 3.1** aufgeführten Verträge (die „**Übernommenen Verträge**“) mit Wirkung zum Stichtag mit schuldbefreiender Wirkung auf den dies annehmenden Käufer (einschließlich aller damit in Zusammenhang stehender Rechte, Ansprüche und Forderungen), d.h. der Käufer übernimmt von dem Verkäufer alle Rechte und Verpflichtungen aus diesen Verträgen im Wege der Vertragsübernahme mit befreiender Wirkung für den Verkäufer. Hiervon sind allerdings Verbindlichkeiten, die vor dem Stichtag entstanden sind, ausdrücklich ausgenommen; diese werden von dem Käufer nicht übernommen und verbleiben bei der Gesellschaft bzw. dem Verkäufer.
- 3.2. Soweit die Übertragung der Übernommenen Verträge auf den Käufer die Zustimmung eines Dritten erfordert oder nur durch Abschluss eines neuen Schuldverhältnisses mit einem Dritten erfolgen kann,
  - 3.2.1. unternehmen der Verkäufer und der Käufer nach dem Stichtag alle jeweils wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass mit Wirkung zum oder schnellstmöglich danach mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag eine solche Genehmigung erteilt oder ein neues Schuldverhältnis mit schuldbefreiender Wirkung nach Maßgabe der Ziff. 3.1 zu Gunsten des Verkäufers abgeschlossen wird; und

- 3.2.2. handelt der Verkäufer bis zur Erteilung der Genehmigung oder bis zum Abschluss des neuen Schuldverhältnisses nach Maßgabe der Ziff. 3.1 im Außenverhältnis weiter als Vertragspartei der jeweiligen Übernommenen Verträge, im Innenverhältnis nach Maßgabe der Ziff. 3.1 jedoch ausschließlich aufgrund und gemäß den zumutbaren Anweisungen des Käufers und der Käufer erfüllt die Verpflichtungen des Verkäufers aus dem Übernommenen Vertrag;
    - 3.2.3. stellt der Käufer den Verkäufer ab und mit Wirkung zum Stichtag und nach Maßgabe der Ziff. 3.1 von allen aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Übernommenen Verträgen entstehenden Kosten, Verlusten, Rechtsstreitigkeiten, Ansprüchen, Forderungen und Auslagen – auf angemessenes Verlangen des Verkäufers – frei.
  - 3.3. Die Zustimmung einer dritten Partei oder die Erfüllung anderer Voraussetzungen zur Übertragung eines Übernommenen Vertrages auf den Käufer stellt keine Voraussetzung für den Vollzug dieses Vertrages dar.
  - 3.4. Liegen die gemäß vorstehender Ziff. 3.2 benötigten Zustimmungen und sonstigen Erfordernisse Dritter für die Übertragung von Übernommenen Verträgen nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Stichtag vor, ist der Verkäufer berechtigt, die jeweiligen Übernommenen Verträge zu kündigen. Abweichend davon besteht das Kündigungsrecht des Verkäufers für die mit der CENTAUR Pharmaceuticals Pvt. Ltd. in Anlage 3.1 genannten Übernommenen Verträge erst nach Ablauf von sechs (6) Monaten nach dem Stichtag.
  - 3.5. Hinsichtlich der Mietverhältnisse der Gesellschaft über die Räumlichkeiten in Darmstadt (Butzbacher Weg 6) und Überherrn gilt ergänzend folgendes:
    - 3.5.1. Miete und Nebenkostenvorauszahlungen für die Zeit bis zum 1. Juli 2024 trägt der Verkäufer und danach der Käufer (sämtliche Rechte und Pflichten aus Nebenkostenabrechnungen übernimmt der Käufer, auch soweit sie sich auf Zeiten vor dem 1. Juli 2024 beziehen).
    - 3.5.2. Alle anderen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten, bspw. im Hinblick auf Reparatur-, Renovierungs- und Rückbauverpflichtungen, trägt unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Entstehung der Käufer;
    - 3.5.3. Sämtliche Rechte auf Rückzahlung der von der Gesellschaft geleisteten Kautions stehen alleine dem Käufer zu;
    - 3.5.4. Der Verkäufer wird dem Käufer am Stichtag die Geschäftsräumlichkeiten in Darmstadt und Überherrn überlassen und dabei insbesondere sämtliche Schlüssel aushändigen.
  - 3.6. Abweichend von Ziff. 3.1 und 3.2 übernimmt der Käufer die in Anlage 3.1 genannten Verträge mit CENTAUR Pharmaceuticals Pvt. Ltd. mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2024 mit der Folge, dass dem Käufer sämtliche Zahlungsansprüche unter den

vorgenannten Verträgen zustehen (bzw. vom Verkäufer vereinnahmte Zahlungen an den Käufer auszukehren sind), die sich auf einen Zeitraum nach dem 01.01.2024 beziehen. Zudem steht der Käufer dafür ein, dass die BM ab dem Stichtag aufgrund der in **Anlage 3.6** genannten Erklärung im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft keine Ansprüche oder Rechte auf vor dem 01.01.2024 von der Gesellschaft vereinnahmte Zahlungen aus den in Satz 1 genannten Verträgen geltend macht.

- 3.7. Der Verkäufer wird den Käufer rechtzeitig, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen vor der Ausübung seines Wahlrechts nach § 103 InsO oder der Kündigung von Verträgen der Gesellschaft, die nicht zu den Übernommenen Verträgen gehören, schriftlich informieren und dem Käufer Gelegenheit geben, den entsprechenden Vertrag zu den Bedingungen der Ziff. 3.1 und 3.2 zu übernehmen, ohne hierfür eine gesonderte Vergütung zu bezahlen. Dies gilt nicht für den bestehenden Dienstvertrag zwischen der Gesellschaft und Herrn Dr. Dirk Kaiser, den der Käufer nicht übernimmt.

#### 4. Übergang der Arbeitsverhältnisse

- 4.1. Die Parteien stellen fest, dass die in **Anlage 4.1** aufgeführten Arbeitsverhältnisse (die **„Übernommenen Arbeitsverhältnisse“**) mit den dort genannten Arbeitnehmern (die **„Übernommenen Arbeitnehmer“**) gemäß § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten am Stichtag auf den Käufer übergehen.
- 4.2. Der Verkäufer und der Käufer sind sich darüber einig, dass sämtliche Verpflichtungen der Gesellschaft aus den Übernommenen Arbeitsverhältnissen am Stichtag auf den Käufer übergehen, soweit sie den Zeitraum nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin betreffen. Im Innenverhältnis ist der Verkäufer für die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus den Übernommenen Arbeitsverhältnissen verantwortlich, die die Zeit bis zum Stichtag betreffen, wohingegen der Käufer im Innenverhältnis für die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus den Übernommenen Arbeitsverhältnissen, die die Zeit nach dem Stichtag betreffen, verantwortlich ist. Für Ansprüche von Arbeitnehmern aus den Übernommenen Arbeitsverhältnissen, die sich auf Zeiträume vor dem Stichtag beziehen, jedoch erst nach dem Stichtag fällig werden, erfolgt eine zeitanteilige Verteilung der Kosten. Abweichend davon trägt der Käufer die Lohnkosten für die Übernommenen Arbeitnehmer für den Monat Juni 2024.
- 4.3. Die Parteien werden, soweit noch nicht geschehen, die Übernommenen Arbeitnehmer mit einem gemeinsam abgestimmten Schreiben über den Betriebsübergang informieren. Käufer und Verkäufer werden sich hinsichtlich der Formulierung der Unterrichtung abstimmen, insbesondere verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer die für die Erstellung des Unterrichtungsschreibens erforderlichen Informationen zukommen zu lassen.

- 4.4. Sofern Arbeitnehmer dem Betriebsübergang widersprechen, verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig darüber zu informieren. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Verkäufer unmittelbar nach Kenntnis vom Widerspruch eines Arbeitnehmers diesem gegenüber eine Kündigung aussprechen wird. Der Käufer stellt den Verkäufer ab dem Stichtag von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus Arbeitsverhältnissen mit den widersprechenden Arbeitnehmern frei, soweit diese Zeiträume ab dem Stichtag betreffen. Dies erfasst sowohl die Gehaltszahlungen, Sozialversicherungsbeiträge, angemessene Kosten etwaiger arbeitsgerichtlicher Verfahren und sonstige im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem Widerspruch entstehenden angemessenen Kosten. Der Verkäufer ist für die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus den vorgenannten Arbeitsverhältnissen verantwortlich, die die Zeit bis zum Stichtag betreffen.
- 4.5. Soweit Arbeitnehmer, die nicht Übernommene Arbeitnehmer sind, geltend machen, dass ihr Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis ebenfalls dem Betrieb zuzuordnen und damit auf den Käufer übergegangen sei, werden die Parteien sich wechselseitig bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen. Der Käufer stellt den Verkäufer ab dem Stichtag von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus Arbeitsverhältnissen frei, soweit diese Zeiträume ab dem Stichtag betreffen, längstens aber für solche Zeiträume bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Dies erfasst sowohl die Gehaltszahlungen, Sozialversicherungsbeiträge, angemessene Kosten etwaiger arbeitsgerichtlicher Verfahren und sonstige im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstehenden angemessenen Kosten. Der Verkäufer ist für die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus den vorgenannten Arbeitsverhältnissen verantwortlich, die die Zeit bis zum Stichtag und nach dem nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt betreffen.

## 5. Übergabe der Datenbestände; ChemCon-Rechtsstreit

- 5.1. Der Verkäufer ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet, dem Käufer am Stichtag sämtliche zu diesem Zeitpunkt im Besitz und Eigentum der Gesellschaft befindlichen schriftlichen oder elektronisch gespeicherten technischen, kaufmännischen und sonstigen Unterlagen (gemeinsam die „Datenbestände“), zu übergeben. Dies gilt insbesondere für Verträge, Auftragsbücher, Kundenlisten, Kundendaten, behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen sowie Korrespondenz der Gesellschaft mit Vertragspartnern und Behörden. Nicht übergeben wird das von Herrn Dr. Kaiser genutzte Notebook; eine Kopie der darauf gespeicherten Daten wird an den Käufer übergeben und der Verkäufer wird dem Käufer die Löschung aller auf dem Notebook von Herrn Dr. Kaiser gespeicherten Daten bestätigen. Die Übergabe erfolgt zum in Ziff. 1.3. genannten Zeitpunkt.
- 5.1.1.1. Der Verkäufer ist berechtigt, diejenigen Buchführungsunterlagen und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, die er im Original benötigt, um seinen gesetzlichen Aufbewahrungs-, Steuererklärungs- und sonstigen gesetzlichen Pflichten nachzukommen, im Original zu behalten und dem Käufer insoweit lediglich eine Kopie auszuhändigen. Zudem behält der Verkäufer -

ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten - eine Sicherungskopie aller elektronischen Daten der Schuldnerin gemäß dem als **Anlage 5.2.** beigefügten Sicherungskonzept zurück, auf welche ausschließlich die Insolvenzverwaltung und etwaig von ihr beauftragte Rechtsanwälte und Steuerberater Zugriff erhalten. Sämtliche Unterlagen, welche sich auf die Insolvenzbuchhaltung des Verkäufers oder das Insolvenzverfahren beziehen, verbleiben bei dem Verkäufer.

- 5.2. Die Gesellschaft führt vor dem OLG Karlsruhe einen Rechtsstreit mit der ChemCon GmbH (Az. 9 U 22/21), im Rahmen dessen die Gesellschaft Schadensersatzansprüche gerichtlich geltend macht (der „**ChemCon-Rechtsstreit**“), nachdem die Klage der Gesellschaft in erster Instanz abgewiesen wurde. Der Verkäufer beabsichtigt, den ChemCon-Rechtsstreit mithilfe eines Prozessfinanzierers fortzuführen. Der Käufer verpflichtet sich, den ChemCon-Rechtsstreit auf Verlangen des Verkäufers in angemessenem Umfang zu fördern. In diesem Zusammenhang treffen die Parteien die nachfolgenden Vereinbarungen:
- 5.2.1. Der Käufer wird den Verkäufer auf dessen Verlangen ohne gesonderte Vergütung bei Führung des ChemCon-Rechtsstreits in angemessenem Umfang unterstützen, insbesondere durch eine fachliche Bewertung des Vortrags der Parteien des ChemCon-Rechtsstreits oder eines etwaigen Sachverständigen-gutachtens.
- 5.2.2. Der Käufer verpflichtet sich, jegliche Maßnahmen und Handlungen zu unterlassen, die darauf gerichtet sind, die Führung des ChemCon-Rechtsstreits durch den Verkäufer zu beeinträchtigen; der Käufer wird insbesondere der ChemCon GmbH bzw. den für sie handelnden Personen keine Unterlagen oder Informationen erteilen, die die erfolgreiche Führung des ChemCon-Rechtsstreits durch den Verkäufer beeinträchtigen könnten.
- 5.2.3. Die Geschäftsführer Herr Dr. Gahlmann und Herr Dr. Kaiser haben am 28. Mai 2024 in Anwesenheit von Herrn Dr. Rosen die elektronischen Daten der Schuldnerin auf (potenzielle) Prozessrelevanz hin gesichtet. Daraufhin hat der Verkäufer die Peano GmbH mit der Erarbeitung eines Sicherungskonzepts für die identifizierten Daten beauftragt, welches als **Anlage 5.3.3.** beigefügt ist. Der Verkäufer ist berechtigt, die in diesem Sicherungskonzept identifizierten auf die in dem Sicherungskonzept beschriebene Weise zurückzubehalten und ausschließlich für Zwecke der Fortführung des ChemCon-Prozesses auf die in dem Sicherungskonzept beschriebene Weise den Herren Dr. Gahlmann und Dr. Kaiser jeweils einzeln oder gemeinsam Zugriff zu den identifizierten Daten zu ermöglichen. Der Verkäufer wird den Käufer mindestens zwei (2) Bankarbeitstage vor der Einsichtnahme in diese Daten in Textform unterrichten und dem Käufer Gelegenheit geben, an dem Termin zur Einsichtnahme teilzunehmen. Zudem wird der Verkäufer dem Käufer jeden Export von Daten unter Angabe der jeweils exportierten Daten in Textform mitteilen. Der Verkäufer wird dem Käufer das im Sicherungskonzept genannte Speichermedium nach rechtskräftigem Abschluss des ChemCon-Rechtsstreits aushändigen.

- 5.2.4. Der Verkäufer ist des Weiteren berechtigt, die aus **Anlage 5.3.4.** ersichtlichen physischen Aktenordner zurückzubehalten und erst nach dem früher eintretenden der folgenden Ereignisse an den Käufer herauszugeben: (i) rechtskräftiger Abschluss des ChemCon-Rechtsstreits, (ii) Rückgabe durch den Verkäufer wegen fehlender Prozesserheblichkeit, (iii) Digitalisierung des Ordnerinhalts und dem Verkäufer zugänglich machen über das im Sicherungskonzept (Anlage 5.3.3.) genannte Speichermedium. Die Aktenordner werden dem Verkäufer am in Ziff. 1.3 genannten Zeitpunkt übergeben.
- 5.2.5. Der Verkäufer ist des Weiteren berechtigt, im Rahmen der Übergabe die bei der Gesellschaft noch vorhandenen Proben aus den klinischen Studien und die Rückstellmuster zurückzubehalten, die für die erfolgreiche Fortführung des ChemCon-Rechtsstreits erforderlich sein könnten. Der Verkäufer hat diese Proben bzw. Rückstellmuster erst nach dem früher eintretenden der folgenden Ereignisse an den Käufer herauszugeben: (i) rechtskräftiger Abschluss des ChemCon-Rechtsstreits, (ii) Rückgabe durch den Verkäufer wegen fehlender Prozesserheblichkeit.
- 5.2.6. Zur Verwendung der nach dieser Ziff. 5.3 genannten Unterlagen und Informationen ist der Verkäufer ausschließlich insoweit berechtigt, als dies zur Fortführung des ChemCon-Rechtsstreits erforderlich ist.
- 5.3. Im Übrigen ist der Verkäufer zur vollständigen Herausgabe der Datenbestände an den Käufer verpflichtet, ohne dass der Verkäufer Kopien zurückbehalten darf. Auf Verlangen des Käufers gestattet der Verkäufer Einsichtnahme in die von ihm zurückbehaltenen Unterlagen.

## 6. Kaufpreis

- 6.1. Der Gesamtkaufpreis für die Übertragung der verkauften Vermögensgegenstände (der „**Kaufpreis**“) beträgt EUR 60.000,00.
- 6.2. Der Kaufpreis ist am Stichtag zur Zahlung an den Verkäufer frei von Kosten und Gebühren auf das folgende Bankkonto zu zahlen:

**Kontoinhaber: ISK Enkler w/ Derma Tools Biotech GmbH**  
**Kreditinstitut: Deutsche Bank AG**  
**IBAN: DE35 5007 0024 0044 6039 25**  
**BIC: DEUTDE33HAN30**

- 6.3. Als zusätzlichen Kaufpreis trägt der Käufer dafür Sorge und steht dafür ein, dass die BM innerhalb von einer (1) Woche nach dem Stichtag mit der als **Anlage 6.3** beigefügten Erklärung auf sämtliche Zahlungsansprüche, die ihr aufgrund der Verausla-

gung der Patentkosten vom 13.11.2023 in Höhe von EUR 26.009,47 zustehen, verzichtet und die entsprechende Anmeldung zur Insolvenztabelle zurücknimmt.

- 6.4. Die Parteien gehen davon aus, dass die Veräußerung und Übertragung der Verkaufte Vermögensgegenstände eine Geschäftsveräußerung im Sinne von § 1 Absatz 1a UStG darstellt und daher nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Für den Fall einer abweichenden umsatzsteuerlichen Beurteilung durch die Finanzverwaltung erhöht sich der Kaufpreis um die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, und der Verkäufer ist berechtigt, gegen Rechnungsstellung mit gesondertem Steuerausweis die Umsatzsteuer nach zu erheben. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, diese Umsatzsteuer binnen 30 Tagen nach Rechnungserteilung an den Verkäufer zu zahlen.

## **7. Haftung; Gewährleistung**

- 7.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass keine der in diesem Vertrag abgegebenen Erklärungen des Verkäufers Garantien oder Beschaffenheitsgarantien im Sinne des § 443 BGB darstellen. § 444 BGB findet keine Anwendung. Vielmehr haben die Parteien in diesem Vertrag eine eigenständige Haftungsregelung vereinbart, die an die Stelle der gesetzlichen Mängelhaftung treten soll. Die gesetzlichen Ansprüche des Käufers werden insofern ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für das Rücktrittsrecht oder das Recht, Schadensersatz, statt der ganzen Leistung zu verlangen wie für die Haftung für mittelbare Schäden sowie entgangenen Gewinn.
- 7.2. Der Käufer hatte Gelegenheit, sich über alle Einzelheiten des Geschäftsbetriebes zu informieren und Einblick in die Geschäftsunterlagen zu nehmen. Er hatte ausreichend Gelegenheit, die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände zu prüfen. Dies vorausgeschickt, werden sämtliche in diesem Kaufvertrag veräußerten Kaufgegenstände den Besonderheiten eines Insolvenzverfahrens entsprechend verkauft wie sie stehen und liegen, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel, einschließlich etwaiger Altlasten. Zusicherungen oder Beschaffenheitsvereinbarungen außerhalb dieses Vertrages sind nicht gegeben worden. Eine Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie hinsichtlich Umsatzes und/oder Ertrag des Geschäftsbetriebs wird nicht getroffen bzw. abgegeben. Eine Gewährleistung hierfür wird nicht übernommen.
- 7.3. Eine Haftung des Verkäufers ist ferner ausgeschlossen, wenn und soweit der Käufer davon Kenntnis hatte oder infolge grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis davon hatte, dass Sachverhalte, Ereignisse, Unterlassungen, Dokumente, Erklärungen oder sonstige Umstände gegeben sind, nach denen eine oder mehrere Erklärungen des Verkäufers zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages unrichtig oder unvollständig waren. Hierbei gelten insbesondere alle Dokumente, Daten, Informationen und Umstände, die dem Käufer oder einem seiner Berater von dem Verkäufer im Rahmen der aktuellen Prüfung der Unternehmensinformationen und -unterlagen zugänglich gemacht worden sind, als dem Käufer bekannt.
- 7.4. Sonstige Ansprüche des Käufers, soweit nicht anderweitig in diesem Vertrag geregelt,

gleich aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grund und ob bekannt oder erkennbar oder nicht, sind ausgeschlossen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz des Verkäufers. In diesen Fällen bleiben jegliche Ansprüche und Rechte des Käufers auf Schadensersatz ohne Begrenzung der Höhe nach und mit der gesetzlichen Verjährung vorbehalten.

- 7.5. Dem Käufer ist bekannt, dass er den Kaufgegenstand aus der Insolvenzmasse erwirbt und dass er infolge des vorstehenden Haftungsausschlusses und aufgrund des Risikos, eventuelle Ansprüche gegen eine massearme oder masseunzulängliche Insolvenzmasse erheben zu können, grundsätzliche wirtschaftliche Risiken eingeht. Diesen zusätzlichen wirtschaftlichen Risiken wurde bei der Bemessung des Kaufpreises Rechnung getragen.
- 7.6. Jede persönliche Haftung des hier handelnden Insolvenzverwalters Christoph Enkler, LL.M., aus diesem Vertrag, den in diesem Vertrag beschriebenen Transaktionen oder Vereinbarungen in Ausführung dieses Vertrages ist, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche gemäß §§ 60, 61 Insolvenzordnung (InsO). Hinsichtlich dieser Klausel handelt es sich um einen Vertrag zugunsten Dritter. Insoweit erklärt die Käuferin bereits jetzt vorsorglich einen Verzicht auf Inanspruchnahme des Verkäufers persönlich. Der Verkäufer nimmt zugleich auch für sich als Privatperson den Verzicht an.
- 7.7. Ausgenommen von den vorstehenden Haftungsausschlüssen/Haftungsbeschränkungen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Verkäufers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

## **8. Fortführung des Geschäftsbetriebs**

- 8.1. Der Verkäufer wird den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bis zum Stichtag unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Insolvenzverfahrens im gewöhnlichen Geschäftsgang fortführen. Soweit rechtlich zulässig und sofern in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, darf der Verkäufer vom Tag des Abschlusses dieses Vertrages bis zum Stichtag keine der folgenden Handlungen oder Maßnahmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers vornehmen oder vornehmen lassen:
  - 8.1.1. Veräußerung von Verkauften Körperlichen Vermögensgegenständen oder Verfügungen hierüber mit Ausnahme des bestimmungsgemäßen Verbrauchs im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs;
  - 8.1.2. Veräußerung von Verkauften Immateriellen Vermögensgegenständen oder Verfügungen hierüber;
  - 8.1.3. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Arbeitsverhältnissen;

- 8.1.4. Begründung oder Änderung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen;
- 8.1.5. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Übernommenen Verträgen.
- 8.2. Bis zum Vollzugstag verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer unverzüglich nach Kenntniserlangung über jedes für den Vollzug dieser Transaktion relevante Ereignis zu informieren.
- 8.3. Soweit rechtlich zulässig, wird der Verkäufer bis zum Stichtag den Käufer über alle wesentlichen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft einschließlich aller Rechtsstreitigkeiten und jedwede Änderungen oder Risiken in Bezug auf die Verkauften Vermögensgegenstände informieren.

## **9. Vertraulichkeit**

- 9.1. Die Parteien verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrages und vertrauliche Gesellschaftsangelegenheiten, die die jeweils andere Partei und mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen betreffen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, streng vertraulich zu behandeln und solche vertraulichen Informationen nicht zu verwenden, es sei denn, dies ist für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich. Dies gilt nicht, sofern (i) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder einer behördlichen Anordnung eine Pflicht zur Offenlegung besteht, hinsichtlich des Verkäufers insbesondere gegenüber dem Insolvenzgericht und der Gläubigerversammlung, (ii) die jeweils andere Partei in die Offenlegung eingewilligt hat, (iii) die Offenlegung gegenüber berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern erfolgt oder (iv) die Information bereits öffentlich bekannt ist, ohne dass dies der offenlegenden Partei anzulasten ist. Insbesondere ist der Verkäufer nicht gehindert, das Insolvenzgericht und die Gläubigerversammlung in rechtlich gebotenum Umfang über den Inhalt des Vertrages zu unterrichten.
- 9.2. Diese Ziffer 9 gilt für den Verkäufer entsprechend für alle vertrauliche Gesellschaftsangelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- 9.3. Die Parteien werden eine Pressemitteilung oder sonstige öffentliche Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Vertrag miteinander abstimmen, soweit diese Mitteilung nicht rechtlich zwingend erforderlich ist.
- 9.4. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages in Kraft.

## **10. Geltendes Recht; Gerichtsstand**

- 10.1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 10.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die

Gerichte in Darmstadt zuständig.

## **11. Verschiedenes**

- 11.1. Sofern Dritte, insbesondere Gesellschafter der Gesellschaft, Ansprüche gegen eine Partei im Zusammenhang mit dem Abschluss und Vollzug dieses Vertrages und der darin vorgesehenen Rechtsgeschäfte gerichtlich geltend machen, werden sich die Parteien hierbei wechselseitig nach besten Kräften unterstützen.
- 11.2. Jede Partei trägt die Kosten der von ihr beauftragten Berater. Die Kosten einer etwaigen notariellen Beurkundung werden im Innenverhältnis der Parteien von dem Käufer getragen.
- 11.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen, soweit nicht notarielle Form zu beachten ist, der Schriftform.
- 11.4. Ohne die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei ist eine vollständige oder teilweise Abtretung von Rechten bzw. Ansprüchen aus diesem Vertrag an Dritte unzulässig.
- 11.5. Dieser Vertrag und die in ihm in Bezug genommenen Anlagen enthalten alle Vereinbarungen zwischen den Parten bezüglich des Gegenstandes dieses Vertrages und ersetzen sämtliche früher insoweit bestehenden Vereinbarungen. Nebenabreden, gleich welcher Art, bestehen nicht.
- 11.6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

**Unterschriften**

Darmstadt, den \_\_\_\_\_

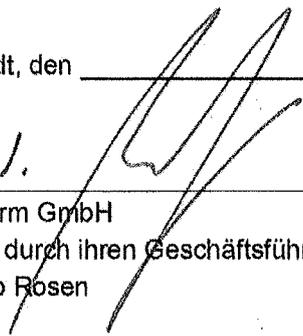


Christoph Enkler, LL.M.  
nicht handelnd für sich selbst sondern als In-  
solvenzverwalter über das Vermögen der  
DermaTools Biotech GmbH

Darmstadt, den \_\_\_\_\_

i.V.

Rancoderm GmbH  
vertreten durch ihren Geschäftsführer  
Dr. Bruno Rosen



1264 Rancoderm GmbH

## Summen- und Saldenliste

Januar - August 2025

Werte in EUR

(vorläufiger Stand)

Summen- und Saldenliste Januar - August 2025								
Konto-Nr.	Bezeichnung	letzte Beweg.	Eröffnungs-Bilanz	MONATSVERKEHRSZAHLEN		JAHRESVERKEHRSZAHLEN		Saldo
				Soll	Haben	Soll	Haben	
= Kreditoren Gruppe 7		EUR	0,00 S	1.909,04	2.318,40	127.183,22	113.549,42	215,27 S
		EUR	13.828,89 H					410,36 H
Saldo		EUR						195,09 H
83609 Siemann Olaf		8	424,24 H	246,33	246,33	3.236,73	3.115,21	302,72 H
= Kreditoren Gruppe 8		EUR	0,00 S	246,33	246,33	3.236,73	3.115,21	0,00 S
		EUR	424,24 H					302,72 H
Saldo		EUR						302,72 H
= Summe Kreditoren		EUR	0,00 S	2.155,37	2.564,73	130.419,95	116.664,63	215,27 S
		EUR	14.253,13 H					713,08 H
Saldo		EUR						497,81 H

